

ANHANG 757

Seite 1 von 7

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DES SMARTGARANT

- § 1. Begriffsbestimmungen
- § 2. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 3. Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 4. Umfang des Versicherungsschutzes
- § 5. Beginn des Versicherungsschutzes
- § 6. Kosten und Gebühren
- § 7. Gewinnbeteiligung
- § 8. Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 9. Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert
- § 10. Prämienfreistellung
- § 11. Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung
- § 12. Vorauszahlungen (Polizzendarlehen)
- § 13. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung
- § 14. Erklärungen
- § 15. Bezugsberechtigung
- § 16. Letztstandspolizze (Was ist bei Verlust der Polizze zu tun?)
- § 17. Rentenwahlrecht
- § 18. Verjährung
- § 19. Vertragsgrundlagen
- § 20. Anwendbares Recht
- § 21. Aufsichtsbehörde
- § 22. Erfüllungsort

Anhang: § 176 Abs. 5 VersVG

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1. Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig!

- Bezugsberechtigter** (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistungen genannt ist.
- Deckungsrückstellung** Die Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der Versicherungssteuer, der einmaligen Abschlusskosten sowie der Prämienanteile für Verwaltungskosten und für die Übernahme des Risikos, zuzüglich der zugeteilten Gewinnbeteiligung bzw. erzielter Erträge aus der Indexveranlagung von Gewinnanteilen.
(Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des Begünstigten.)
- Erlebensversicherungen** sind Lebensversicherungen, zu denen für einen bestimmten Termin (Erlebensfall) die Zahlung einer garantierten Kapitalleistung (Versicherungssumme) vereinbart wird.
Der garantierte Rechnungszinssatz beträgt 0 %.
Im Erlebensfall wird die garantierte Versicherungssumme zuzüglich angesamelter Gewinnanteile, mindestens jedoch die einbezahlten Prämien inklusive Versicherungssteuer (Bruttoprämiengarantie) fällig. Die Bruttoprämiengarantie erfasst nicht Prämien für Zusatzversicherungen. Bei Prämienfreistellung entfällt die Bruttoprämiengarantie.
Im Falle des Ablebens während der Vertragsdauer besteht die Leistung in Höhe der eingezahlten Prämien exklusive Versicherungssteuer und Zuschläge für unterjährige Prämienzahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile.
Die für Ihren Vertrag geltenden garantierten Leistungen entnehmen Sie bitte der Polizze.
- Gewinnbeteiligung** sind Ihrem Vertrag zugewiesene Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen erhöhen.
- Rückkaufswert** ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt und "rückgekauft" wird.
- Tarif/Geschäftsplan** ist eine der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind.

ANHANG 757

Seite 2 von 7

Versicherer	ist die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group.
Versicherter	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers.
Versicherungsprämie	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.
Versicherungssumme	ist die in der Polizze ausgewiesene und im Rahmen der Versicherungsbedingungen garantierte Leistung des Versicherers.

§ 2. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- (1) Die für den jeweiligen Versicherungsfall zu Ihrem Vertrag vereinbarten garantierten Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrer Polizze.
- (2) Ihr Vertrag ist eine auf bestimmte Zeit abgeschlossene Kombination aus klassischer Lebensversicherung und indexgebundener Lebensversicherung gegen Einmalergang oder laufende Prämienzahlung mit **Bruttoprämiengarantie** und bietet Versicherungsleistung im Ab- bzw. im Erlebensfall.
- (3) Im **Erlebensfall** leisten wir die garantierte Versicherungssumme zuzüglich angesamelter Gewinnanteile, mindestens jedoch die einbezahlten Prämien inklusive Versicherungssteuer (Bruttoprämiengarantie) bzw. den durch Teilrückkauf verminderten Garantiewert. Die Bruttoprämiengarantie erfasst nicht Prämien für Zusatzversicherungen. Bei Prämienfreistellung entfällt die Bruttoprämiengarantie.
- (4) Im **Ablebensfall** erstatten wir die eingezahlte Prämie ausschließlich der auf die Versicherungssteuer sowie bei laufender Zahlung auch auf Unterjährigkeitszuschlag und Zusatzversicherungen entfallenden Anteile an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen zurück. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile.
- (5) Indexgebunden bedeutet, dass Sie an der Wertentwicklung eines Aktienindex, des **SmartAktienIndex**, teilnehmen. Dazu werden Ihre Gewinnanteile in einjährige Indexzertifikate auf den Aktienindex veranlagt. Am Ende des Kalenderjahres werden Ihrem Vertrag die Erträge aus den Indexpartizipationen gutgeschrieben.
- (6) Das Wachstum Ihrer Indexpartizipation ist durch einen sogenannten Cap (= Renditeobergrenze) begrenzt und kann gegenüber einer positiven Indexentwicklung niedriger ausfallen. Dafür beschränkt sich Ihr Verlustrisiko auf die für den Kauf jeweils verwendeten Gewinnanteile - Ihr bestehendes Guthaben aus der Gewinnbeteiligung bleibt Ihnen auf jeden Fall erhalten (siehe § 7).

§ 3. Pflichten des Versicherungsnehmers

- (1) Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, hat auch diese alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- (2) Werden Fragen unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Weiters vermindert sich bei unrichtiger oder unvollständiger Beantwortung der Fragen unsere Leistungspflicht auf den Rückkaufswert (siehe § 1). Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten und unsere Leistungspflicht vermindert sich nicht, wenn die unrichtige oder unvollständige Beantwortung nicht auf Verschulden beruht oder wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten. Unsere Leistungspflicht vermindert sich überdies auch dann nicht, wenn der nicht angegebene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat. Bei arglistiger Täuschung können wir außerdem den Vertrag jederzeit anfechten.
- (3) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- (4) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- (5) Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit Zuschlägen. **Die Höhe des jeweiligen Zuschlages entnehmen Sie bitte den Antragsunterlagen bzw. der Polizze.** Wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug geraten, diese also nicht spätestens zum Fälligkeitstag zahlen, werden alle Prämienraten für das zu diesem Zeitpunkt laufende Versicherungsjahr sofort fällig und alle eingehenden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Im Versicherungsfall werden die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres in Abzug gebracht.
- (6) Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.
Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizze angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
Eine Stundung der Prämien ist mit uns zu vereinbaren.
- (7) Wenn Sie die **erste oder eine einmalige Prämie** nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.
- (8) Wenn Sie eine **Folgeprämie** nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag nach Ablauf der festgesetzten Frist mit sofortiger Wirkung oder im Vorhinein zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen. In diesem Fall vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungsleistung oder es wird entsprechend den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 der Rückkaufswert ausbezahlt.
Darüber hinaus zahlen wir unabhängig von einer Kündigung nur die prämienfreie Versicherungsleistung, wenn nach Ablauf der gesetzten Frist der Versicherungsfall eintritt und Sie mit der Zahlung der Folgeprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles in Verzug sind, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert waren.

ANHANG 757

Seite 3 von 7

§ 4. Umfang des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- (2) Bei Selbstmord des Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss oder Wiederherstellung des Vertrages leisten wir den Wert der Deckungsrückstellung (siehe § 1). Dies gilt sinngemäß für eine die Leistungspflicht des Versicherers erweiternde Änderung des Vertrages. Wird uns nachgewiesen, dass der Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.
- (3) Wird Österreich von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen oder in kriegerische Ereignisse verwickelt, bezahlen wir für dadurch verursachte Versicherungsfälle den Wert der Deckungsrückstellung.
- (4) Bei Ableben infolge Teilnahme an Aufruhr/Aufstand auf Seiten der Aufrüher/Aufständischen oder als unmittelbare oder mittelbare Folge kriegerischer Ereignisse außerhalb Österreichs leisten wir ebenfalls den Wert der Deckungsrückstellung.

§ 5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages (etwa durch Zustellung der Polizza) erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (§ 3 Abs. 6) bezahlt haben. Vor dem in der Polizza angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 6. Kosten und Gebühren

(1) Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsprämien in Abzug gebracht. Weiters ziehen wir von Ihren Versicherungsprämien Abschlusskosten (vgl. (a)), Verwaltungskosten (vgl. (b)) und Kosten zur Deckung des beantragten Risikos (Risikokosten) (vgl. (c)) entsprechend dem vereinbarten Tarif (siehe § 1) ab.

(a) Abschlusskosten

Bei allen Verträgen werden die Abschlusskosten zu Beginn des Versicherungsvertrages fällig. Diese werden bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung nach dem so genannten "Zillmerverfahren" verrechnet. Das Zillmerverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages die Deckungsrückstellung (siehe § 1) und damit auch der Rückkaufswert (siehe § 1) oder die prämienfreie Versicherungsleistung im Verhältnis zu den eingezahlten Prämien gering ist. Das bedeutet, dass im Falle der Kündigung die Abschlusskosten von den eingezahlten Prämien abgezogen werden.

Die Höhe der Abschlusskosten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt des Antrages bzw. der Polizza unter dem Punkt "Kostenvereinbarung und Sterbetafel", welcher Bestandteil des Vertrages ist.

(b) Verwaltungskosten

An Verwaltungskosten verrechnen wir jährlich bei Verträgen gegen Einmalprämie 0,3 % der Versicherungssumme, bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung während der Prämienzahlungsdauer 6,5 % der Prämie.

Abhängig von der Prämienhöhe gewähren wir auf Ihre Prämie folgenden Prämienrabatt:

Monatsprämie (EUR) ab	350	300	250	200	150	100
Rabatt in Prozent	3,00	2,50	2,00	1,50	1,00	0,50

Die Höhe der jährlichen Verwaltungskosten können Sie ebenfalls dem Informationsblatt des Antrages bzw. der Polizza unter dem Punkt "Kostenvereinbarung und Sterbetafel", welcher Bestandteil des Vertrages ist, entnehmen.

(c) Risikokosten

Die jährlich erforderlichen Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos richten sich nach dem Alter des Versicherten sowie der für den Todesfall vereinbarten Versicherungsleistung. Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Die Risikokosten zur Deckung des Ablebensrisikos errechnen sich jährlich aus der Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Versicherungsleistung und dem Wert der vertraglichen Deckungsrückstellung, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der für Ihren Vertrag geltenden Sterbetafel.

Die für Ihren Vertrag geltende Sterbetafel ist im Informationsblatt des Antrages bzw. in der Polizza unter dem Punkt "Kostenvereinbarung und Sterbetafel", welcher Bestandteil des Vertrages ist, angeführt.

Für die Übernahme erhöhter Risiken, insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc., bzw. möglicher gewünschter Zusatzrisiken werden wir Risikozuschläge bzw. Zusatzprämien zur Versicherungsprämie und/oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

(2) Die in Abs. 1 genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Prämien, sie sind daher in Ihren Prämien enthalten. Bei prämienfrei gestellten Verträgen entnehmen wir die Verwaltungs- und Risikokosten der Deckungsrückstellung.

Nach Prämienfreistellung verrechnen wir an Verwaltungskosten jährlich 0,3 % der Versicherungssumme.

(3) Wir verrechnen nur solche angemessenen Gebühren, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch Sie veranlasst worden sind. Das ist insbesondere eine Gebühr für das Ausstellen einer Duplikats- oder Letztstandspolizza, zusätzlich gewünschte Dokumentationen, Änderung der Zahlungsweise, nachträgliche Bearbeitung einer Verpfändung, Abtretung oder Vinkulierung oder eine Änderung des Polizzinhalts. Diese Gebühr beträgt EUR 20,-- , ist wertgesichert und verändert sich ab Juli eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von der Statistik Austria als Nachfolgeindex verlaubliche Index gegenüber dem 1.1.2007 verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, eine geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebende Gebühr zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonforme Gebühr zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Gebühr können Sie jederzeit bei unserer ServiceLine erfragen.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Mahngebühren (max. im Gesamtausmaß von EUR 21,-- für alle Mahnstufen) zu verrechnen. In der Folge wird ein Rechtsanwaltsbüro mit der Forderungseinziehung beauftragt und dafür bei einem Übergabesaldo bis EUR 145,-- eine Bearbeitungsgebühr von EUR 19,-- , bei einem Übergabesaldo bis EUR 500,-- eine Bearbeitungsgebühr von EUR 33,-- und darüber EUR 49,-- in Rechnung gestellt. Neben diesen Kosten gehen auch sämtliche beim Rechtsanwaltsbüro anfallenden Kosten (lt. Bestimmungen der RATG, Allgemeine Honorarkriterien AHK 2005 in der jeweils gültigen Fassung) zu Lasten der in Zahlungsverzug geratenen Kunden. Die verrechneten Kosten müssen der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen.

Darüber hinaus verrechnen wir jene Kosten, die aufgrund zusätzlicher pflichtgemäßer Bearbeitung zu Ihrem Versicherungsvertrag durch einen Dritten auflaufen. Das sind z.B. Gerichtskosten für die Hinterlegung von Versicherungsleistungen, Kosten für die Beglaubigung bzw. Übersetzung von ausländischen Dokumenten und der Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte im Ausland.

ANHANG 757

Seite 4 von 7

§ 7. Gewinnbeteiligung

Die jährlich zugewiesenen Gewinnanteile können nach Ihrer Wahl in einen Aktienindex investiert (indexgebundene Gewinnveranlagung) oder verzinslich angesammelt (klassische Gewinnveranlagung) werden. Der erstmals zugeteilte Gewinnanteil wird auf jeden Fall im Aktienindex investiert. Für die Folgejahre können Sie jeweils bis zum 30. November zwischen klassischer und indexgebundener Veranlagung des jeweils zugeteilten Gewinnanteiles wählen. Erfolgt keine Wahl Ihrerseits, liegt Ihrem Vertrag die zuletzt maßgebliche Gewinnveranlagungsvariante zugrunde. Die Gewinnbeteiligung zum Bilanzstichtag des letzten Versicherungsjahres erfolgt in der klassischen Gewinnveranlagung.

7.1 Klassische Gewinnveranlagung

- (1) Lebensversicherungen sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge (Verzinsung) und der Sterblichkeit getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.
- (2) Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung (siehe § 1) an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind. Der für Ihren Versicherungsvertrag geltende Gewinnverband bzw. Abrechnungsverband ist in Ihren Antragsunterlagen bzw. Ihrer Police ausgewiesen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres wird jährlich der Gewinn, der an die Gewinnrücklagen der Versicherungsnehmer überwiesen wird, festgelegt. Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die zu erwartende Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. **Solche Angaben sind daher unverbindlich.** Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Gewinnbeteiligung hängt allein von den während der Laufzeit des Vertrages erzielten Überschüssen ab.
- (4) Die fälligen Gewinnanteile werden verzinslich angesammelt und im Versicherungsfall ausgezahlt, bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch Kündigung und Rückkauf abzüglich 4 %. Der für die Verzinsung der Gewinnanteile maßgebliche Zinssatz setzt sich aus dem tariflichen Rechnungszinssatz und dem jeweiligen Zinsgewinnanteil (siehe Abs. 5) zusammen.
- (5) Die Gewinnanteile der einzelnen Versicherungen sowohl bei laufender als auch einmaliger Prämienzahlung bestehen aus dem Zinsgewinnanteil und dem Schlussgewinnanteil. Der Zinsgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinssatz (siehe § 1) erzielten Mehrertrag. Der Schlussgewinnanteil ist ein weiterer Gewinnanteil.
- (6) Die Bemessungsgrundlage der Gewinnanteile ergibt sich wie folgt:
 - bei laufender Prämienzahlung: Der Zinsgewinnanteil wird in Promille der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn der Versicherungsjahre bemessen. Der Schlussgewinnanteil ist von der Prämienzahlungsdauer abhängig und wird in Promille der Erlebensversicherungssumme bemessen.
 - bei Einmalprämienzahlung: Der Zinsgewinnanteil wird in Promille der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn der Versicherungsjahre bemessen. Der Schlussgewinnanteil wird in Promille der Erlebensversicherungssumme bemessen.
- (7) Ihre Gewinnanteile werden alljährlich zum Stichtag 31. Dezember gutgeschrieben. Die erstmalige Gutschrift erfolgt bei Versicherungen gegen Einmalprämie zum Stichtag 31. Dezember im ersten Versicherungsjahr, bei Versicherungen gegen laufende Prämienzahlung zum Stichtag 31. Dezember im zweiten Versicherungsjahr, sofern eine positive Deckungsrückstellung vorhanden ist.
- (8) Prämienfreigestellte Versicherungen erhalten nur Zinsgewinnanteile. Der Schlussgewinn am Ende des letzten Versicherungsjahres wird nur dann fällig, wenn die Prämien während der vertragsmäßigen Prämienzahlungsdauer voll bezahlt wurden, prämienfrei gestellte Verträge erhalten somit keinen Schlussgewinn. Für Schlussgewinnanteile, soweit sie das Zweifache des letzten laufenden Gewinnanteils übersteigen, bilden wir für den übersteigenden Teil eine Rückstellung. Diese erhöht bei Rückkauf und bei Ableben nach dem fünften Versicherungsjahr die Versicherungsleistung um die auf den Vertrag entfallende Rückstellung, bei Rückkauf gekürzt im Verhältnis zwischen der abgelaufenen Vertragsdauer und der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer.
- (9) Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht. Über die auf Ihren Vertrag entfallende Gewinnrücklage werden wir Sie ab Beginn der Gewinnbeteiligung jährlich verständigen.

7.2 Indexgebundene Gewinnveranlagung

- (1) Bei indexgebundener Veranlagung des Gewinnanteils nimmt die für dessen Berechnung maßgebliche Deckungsrückstellung an der Wertentwicklung des SmartAktienIndex teil. Dazu wird der für ein Jahr zugeteilte Gewinnanteil in eine einjährige Partizipation am genannten Index (Indexzertifikat) veranlagt. Am Ende des Kalenderjahres wird der Ertrag aus der Indexpartizipation (Indexertrag) Ihrem Vertrag gutgeschrieben und in weiterer Folge der klassischen Gewinnveranlagung zugeführt.
- (2) Der SmartAktienIndex basiert auf dem EURO STOXX 50®. Der SmartAktienIndex besitzt eine quantitative Steuerung des Investitionsgrads, basierend auf der sogenannten Zielvolatilität. Durch eine systematische Risiko-Kontroll-Strategie wird das Risiko anhand der Volatilität des EURO STOXX 50® gemessen und die Höhe der Investition im EURO STOXX 50® angepasst. Der Investitionsgrad ist der Prozentanteil des Gesamtvermögens, der zum Zeitpunkt der Betrachtung im EURO STOXX 50® investiert ist. An jedem Börsentag wird die geeignete Höhe der Investition im EURO STOXX 50® aus Zielvolatilität und realisierter Volatilität des EURO STOXX 50® berechnet. Die Investition kann sich zwischen dem Doppelten bei niedriger Volatilität und geringer Investition bei hoher Volatilität bewegen. Beträgt der Investitionsgrad weniger als 100 %, wird die Differenz zwischen dem Gesamtvolumen und den im Index investierten Mitteln am Geldmarkt investiert. Beträgt der Investitionsgrad mehr als 100 %, wird die Differenz aus Investition und dem Gesamtvolumen über einen Geldmarktzins finanziert. Zur Berechnung der Höhe der Investition werden Anpassungsfaktoren genutzt, die dafür sorgen, dass einerseits die realisierte Volatilität in allen Marktsituationen nahe der Zielvolatilität liegt und andererseits sicherstellen, dass es bei nur geringen Abweichungen zwischen täglich berechnetem geeignetem und gerade vorherrschendem Investitionsgrad nicht zu unnötigen Umschichtungen kommt.

ANHANG 757

Seite 5 von 7

(3) Die Teilnahme an einer Indexsteigerung ist durch einen sogenannten Cap (= Renditeobergrenze) begrenzt. Der Cap gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an den monatlichen Wertentwicklungen des SmartAktienIndex maximal partizipieren können. Er ist von der Höhe der für Ihre Versicherung festgelegten Gewinnanteile sowie weiterer Faktoren des Kapitalmarktes wie z.B. Zinsniveau, Volatilität und Dividendenrendite abhängig. Gegebenenfalls zukünftig anfallende Steuerbelastungen würden den Cap entsprechend reduzieren. Die Höhe des monatlichen Cap wird vom Anbieter des Indexzertifikats jährlich zum Indexstichtag neu festgelegt und gilt für ein Jahr. Die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group hat auf die Festlegung des Cap durch den Anbieter des Indexzertifikates keinen Einfluss. Durch eine mögliche Veränderung (Herabsetzung/Erhöhung) des Cap kann es zu einer Veränderung (Verringerung/Erhöhung) der Rendite bei indexgebundener Gewinnveranlagung kommen. Der Cap wird Ihnen rechtzeitig vor dem Indexstichtag mitgeteilt, damit Sie Ihre Wahl der Veranlagung der Gewinnanteile auf jeweils aktueller Grundlage treffen können.

(4) Ein Indexstichtag ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können, sowie dessen Jahrestage. Maßgeblich für die monatliche Berechnung der relevanten Performance sind 100 % Partizipation am SmartAktienIndex bis zum jeweiligen Cap. Dabei betrachtet man immer den Zeitraum zwischen den Schlusskursen zum 15. des Monats. Falls am 15. des Monats z.B. aufgrund eines Feiertages kein Indexwert vorliegt, so wird gemäß internationaler Standardregeln der nächste verfügbare Wert herangezogen. Den vereinbarten Indexstichtag können Sie den Antragsunterlagen bzw. der Polizza entnehmen.

(5) Ein Indexjahr ist das jeweils mit einem Indexstichtag beginnende Jahr.

(6) Die Indexpartizipation eines Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die mit dem Cap gedeckelten positiven monatlichen Wertentwicklungen mit negativen monatlichen Wertentwicklungen des SmartAktienIndex am Ende eines Indexjahres zusammengerechnet werden. Die monatliche Wertentwicklung entspricht dabei der prozentuellen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungsstichtagen, das ist der jeweils 15. des Monats. Falls am 15. des Monats z.B. aufgrund eines Feiertages kein Indexwert vorliegt, so wird gemäß internationaler Standardregeln der nächste verfügbare Wert herangezogen. Die zusammengerechneten monatlichen Wertentwicklungen stellen die maßgebliche Jahresentwicklung dar, welche - multipliziert mit der Bemessungsgröße (siehe Abs. 7) - den Ertrag aus der Indexpartizipation für ein Jahr ergibt. Dieser Ertrag erhöht Ihr Vertragsguthaben.

Ist die maßgebliche Jahresentwicklung negativ, wird der Negativbetrag durch Null ersetzt, sodass sich Ihr Vertragsguthaben nicht verringert.

Wir haben das Recht, Verträge, die drei aufeinander folgende Jahre im Index investiert waren und deren Indexertrag in allen drei Jahren Null war, im darauf folgenden Jahr für die Dauer eines Jahres in die klassische Gewinnveranlagung zu switchen.

(7) Die Bemessungsgröße für die Berechnung des Ertrags aus der Indexpartizipation ist die geschäftsplanmäßige festgelegte Deckungsrückstellung, die jeweils für die Zuteilung des in den SmartAktienIndex veranlagten Gewinnanteiles maßgeblich ist.

(8) Die Teilnahme an einer Indexsteigerung kann aufgrund des Cap niedriger ausfallen als die Indexsteigerung selbst. Aber Sie haben dafür auch die Sicherheit, dass insgesamt negative Wertentwicklungen am Ende des Indexjahres auf Null gesetzt werden, sodass sich Ihr Vertragsguthaben nicht verringern kann. Ihr Verlustrisiko beschränkt sich auf den jeweils in die Indexteilnahme investierten Gewinnanteil eines Jahres.

Eine vergangenheitsbezogene Betrachtung der Indexentwicklung, die daraus resultierende Indexpartizipation sowie weitere Informationen können Sie über den Link www.smartaktienindex.at abrufen. **Bitte beachten Sie jedoch, dass aus der Entwicklung in der Vergangenheit keine Schlüsse auf die zukünftige Entwicklung gezogen werden können.**

(9) Am Ende des Kalenderjahres wird der erzielte Ertrag aus der Indexpartizipation Ihrer Deckungsrückstellung zugeführt. Wenn eine Versicherungsleistung vor dem Ende des Kalenderjahres fällig wird, ist der Index zum Zeitpunkt des Vertragsendes für die Berechnung des Ertrages maßgeblich.

(10) Der in die Indexpartizipation veranlagte Gewinnanteil eines Jahres wird an den Anbieter der Indexpartizipation (Societe Generale S.A. Boulevard Haussmann – 75009 Paris, France, oder deren Tochtergesellschaften) überwiesen, welcher dafür den jeweiligen Ertrag aus einer Indexsteigerung an die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group leistet, damit dieser in der Folge Ihrem Vertragsguthaben gutgeschrieben werden kann. Die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group haftet für die Leistung und Gutschrift des Ertrages nicht. Sie tragen daher das Risiko, dass das genannte Institut den Ertrag aus der Indexsteigerung eines Jahres nicht leistet. Bereits geleistete und Ihrem Vertrag gutgeschriebene Erträge bleiben jedoch jedenfalls erhalten.

(11) Sollte der Anbieter des Aktienindex die Indexberechnung für den von Ihnen gewählten Aktienindex zu einem Indexstichtag zeitweilig aussetzen oder endgültig einstellen oder treten hinsichtlich des Index andere erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, werden wir Sie unverzüglich in geschriebener Form informieren. Als Ersatz werden wir Ihnen einen neuen Aktienindex vorschlagen, an dem Sie ab dem nächsten Indexstichtag partizipieren. Der neue Aktienindex soll dabei dem Charakter des bisherigen Aktienindex weitgehend entsprechen. Sofern Sie unserem Vorschlag innerhalb von vier Wochen nach unserer Information nicht in geschriebener Form widersprechen, werden wir die zuzuteilenden laufenden Gewinnanteile ab dem nächsten Indexstichtag - frühestens nach Ablauf dieser Frist – in diesen neuen Aktienindex veranlagern. Im Fall eines Widerspruchs nimmt der Vertrag an der klassischen Gewinnveranlagung (siehe § 7.1) teil.

Erfolgt die Aussetzung, Einstellung oder der Eintritt erheblicher Änderungen kurzfristig vor dem Indexstichtag und besteht diese auch noch zum Indexstichtag, nimmt der Vertrag ab dem Indexstichtag ebenfalls an der klassischen Gewinnveranlagung teil. Sie haben dann ein Jahr später zum Indexstichtag das Recht, kostenfrei die Gewinnverwendung Indexpartizipation an einem Aktienindex zu wählen.

Wenn sich lediglich die Zusammensetzung des Aktienindex verändert, z. B. durch Hinzunahme oder Wegfall von Aktien, Branchen oder Ländern oder der Anbieter eines Aktienindex die Systematik der Indexberechnung verändert, bleibt die bisher gewählte Gewinnverwendung in der Indexpartizipation unverändert erhalten, solange dadurch der ursprüngliche Charakter des Index weitgehend erhalten bleibt.

§ 8. Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir einen Identitätsnachweis des Leistungsempfängers sowie die Übergabe der Polizza verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Polizza können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen. Zusätzlich können wir zur Beurteilung unserer Leistungspflicht weitere ärztliche oder amtliche Nachweise über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der zum Tode führenden Umstände verlangen oder darüber hinaus erforderliche Erhebungen auf unsere Kosten selbst anstellen.

(2) Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zum Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig und nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ausgezahlt.

(3) Leistungen an ausländische Berechtigte (Bezugsberechtigte) erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für nicht entrichtete Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

ANHANG 757

Seite 6 von 7

§ 9. Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert

- (1) Sie können Ihren Vertrag ganz oder teilweise kündigen und die Auszahlung des Rückkaufswertes (siehe § 1) verlangen:
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
 - (2) Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung (siehe § 1 in Verbindung mit § 6, insbesondere Abs. 1 lit. a zum Zillmerverfahren) Ihres Versicherungsvertrages abzüglich 4 %.
Im Falle einer Indexpartizipation ist der Index zum Zeitpunkt des durch die Kündigung bewirkten Vertragsendes für die Berechnung des Ertrages maßgeblich.
Bei Rückkauf innerhalb der ersten fünf Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG (siehe Anhang) berücksichtigt.
- Die Rückkaufswerte zum Ende eines jeden Versicherungsjahres entnehmen Sie bitte den Antragsunterlagen bzw. der Police.**
- (3) Bei Teilrückkauf darf die verbleibende Monatsprämie EUR 50,-- nicht unterschreiten.
 - (4) Bei Kündigung entfällt die Bruttoprämiengarantie.

§ 10. Prämienfreistellung

- (1) Sie können Ihren Vertrag ganz oder teilweise prämienfrei stellen:
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
 - (2) Bei einer Prämienfreistellung setzen wir Ihre Versicherungsleistung nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungsleistung herab. Dabei wird für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage des Rückkaufswertes (siehe § 9 Abs. 2) eine verminderte Versicherungssumme ermittelt.
Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten fünf Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG (siehe Anhang) berücksichtigt.
- Die prämienfreien Versicherungsleistungen zum Ende eines jeden Versicherungsjahres entnehmen Sie bitte den Antragsunterlagen bzw. der Police.**
- (3) Die prämienfreie Versicherungssumme darf EUR 1.000,-- nicht unterschreiten, andernfalls wird der Vertrag aufgelöst und der Rückkaufswert (siehe § 9 Abs. 2) ausbezahlt.
 - (4) Bei Prämienfreistellung entfällt die Bruttoprämiengarantie.

§ 11. Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages führen in den ersten Jahren jedenfalls zu einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien. Über die Laufzeit entwickelt sich der Rückkaufswert (siehe § 1) progressiv, bis er zu Vertragsende die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme erreicht.
Bei Kündigung bzw. Prämienfreistellung entfällt die Bruttoprämiengarantie.

§ 12. Vorauszahlungen (Polizzendarlehen)

- (1) Sie können bis zur Höhe des Rückkaufswertes (siehe § 1), in den ersten fünf Jahren jedoch maximal bis zur Höhe der Deckungsrückstellung (siehe § 1), eine Vorauszahlung auf die künftige Leistung beantragen. Für diese Vorauszahlung sind Zinszahlungen in Form von Zusatzprämien zu vereinbaren. Die Zusatzprämien können, auch für bestehende Vorauszahlungen, angepasst werden.
- (2) Wir werden die Vorauszahlung nicht vorzeitig zurückfordern. Sie können sie jedoch jederzeit zurückbezahlen. Die Vorauszahlung wird spätestens im Versicherungsfall mit der Leistung, im Falle des Rückkaufs mit dem Rückkaufswert verrechnet bzw. im Falle der Prämienfreistellung bei Ermittlung der prämienfreien Versicherungsleistung berücksichtigt.
- (3) Bei Verträgen gegen Einmalprämie ist eine Vorauszahlung nicht möglich.

§ 13. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 14. Erklärungen

- (1) Für alle Ihre Anzeigen und Erklärungen an uns ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signaturgesetz ist der eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt.
- (2) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.
- (3) Jede Vertragsänderung, ausgenommen Bezugsrechtsänderung, Rückkauf oder Prämienfreistellung, ist nur mit unserer Zustimmung möglich.
- (4) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 15. Bezugsberechtigung

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns angezeigt werden.
- (2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- (3) Ist die Police auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Police uns seine Berechtigung nachweist.

Mit Ausstellung einer Letztstandspolize verlieren alle zuvor für diesen Vertrag ausgestellten Polizen ihre Gültigkeit.

ANHANG 757

Seite 7 von 7

§ 16. Letztstandspolizze (Was ist bei Verlust der Polizze zu tun?)

- (1) Wenn Sie den Verlust der Polizze anzeigen, werden wir Ihnen eine Letztstandspolizze ausstellen.
- (2) Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizze gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 17. Rentenwahlrecht

Im Erlebensfall hat der Bezugsberechtigte die Möglichkeit, anstelle der Kapitaleistung die Auszahlung als Rentenzahlungen nach den zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalzahlung geltenden Tarifen (siehe § 1) zu beanspruchen.

§ 18. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren.

§ 19. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Polizze samt Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1), die vorliegenden Versicherungsbedingungen sowie allfällige für Ihren Vertrag geltende besondere Versicherungsbedingungen.

§ 20. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des in Österreich geltenden internationalen Privatrechts.

§ 21. Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1) unterliegen der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5. Die Rechnungsgrundlagen für den jeweiligen Tarif (siehe § 1) wurden der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelt und sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen Ihres Vertrages. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

§ 22. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist unsere Generaldirektion in Wien.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

§ 176 Abs. 5 VersVG

(5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufwerts die rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.